

Bebauungsplan Nr. 101 „Graftlage Ost“

im Parallelverfahren mit der
80. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Bürgerversammlung am 24.10.2019	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 10.09.2019 – 14.10.2019	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (1) BauGB

Am 24.10.2019 wurde im Rathaus der Stadt Diepholz die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Nach der Vorstellung der Lage des Plangebiets, der Planziele, den vorgesehenen Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den geplanten Inhalten des Bebauungsplans, konnten Anregungen zu den dargelegten Inhalten vorgebracht werden. Ein Protokoll der Veranstaltung liegt vor. Nachfolgend sind die inhaltlichen Stellungnahmen aufgelistet, die im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme 1	Ein Bürger äußert sich verwundert darüber, dass die Einflugschneise der Bundeswehr in diesem Planvorhaben kein Problem darstelle. Der Bereich liege nach seinem Kenntnisstand direkt in der Einflugschneise der Bundeswehr. Seit mehreren Jahren versuche er für ein Bauvorhaben an der Alten Poststraße eine Baugenehmigung zu erhalten. Diese werde ihm wegen der Einflugschneise der Bundeswehr versagt. Die geplante Erweiterung des Gewerbebetriebes und sein Bauvorhaben liegen räumlich dicht beieinander und liegen beide in der Einflugschneise der Bundeswehr.
Beschlussempfehlung	Die Lage des Plangebiets im Einflugsektor der Bundeswehr ist in den Planunterlagen thematisiert und berücksichtigt. Die Firsthöhe aller Gebäude im Plangebiet ist auf 8,3 m begrenzt. Diese Festsetzung ist bereits in den südlich angrenzenden Bestandsplan in Hinblick auf die Lage im Einflugsektor aufgenommen. Mit Schreiben vom 17.09.2019 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass die Belange der Bundeswehr durch das Planvorhaben zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen sind die Belange für den Planfall hinreichend berücksichtigt. Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, wie die vom Bürger beschriebene, können diese Aussagen nicht pauschal übernommen werden. Im Rahmen der Abwägung kann lediglich über solche Flächen entschieden werden, die auch im Plangebiet liegen. Die Stadt Diepholz nimmt jedoch den Hinweis des Bürgers bezüglich der benachbarten Flächen zur Kenntnis und wird ggf. gesondert prüfen, welche Restriktionen für diesen Bereich bestehen. Dies kann jedoch nur außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens erfolgen. Anpassungsbedarf für die vorliegende Planung ergibt sich nicht.
Stellungnahme 2	Ein Bürger gibt den Hinweis, dass derzeit schon in Richtung Osten (unbefestigter landwirtschaftlicher Weg) zwei Zufahrten vorhanden seien und diese auch beide genutzt werden. Sowohl der angrenzende unbefestigte Weg zur rückwärtigen Seite als auch die Graftlage seien durch den aktuell hierüber abgewickelten Baustellenverkehr schon stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Der LKW-Verkehr des Betriebes sollte grundsätzlich über die Bundesstraße abgewickelt und nicht über die Graftlage durch die Stadt geführt werden. Um den LKW-Verkehr über die Bundesstraße führen zu können, habe der Betriebsinhaber bereits einen Wendehammer angelegt. Dieser werde nur nicht genutzt. Wenn durch die Gewerbeverweiterung weitere Zufahrten geschaffen werden, müsse die Frage geklärt werden, ob die Graftlage dieser Belastung standhalte. Die Graftlage sei für diese Nutzung nicht

	ausgerichtet, zumal vor einigen Jahren die Straße an den Seiten abgefräst wurde. Die Seitenstreifen seien jetzt schon stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Bei der Erweiterung des Gewerbebetriebes sollte sichergestellt werden, dass der LKW-Verkehr nicht mehr über die Graftlage erfolge. Neben der Straße Graftlage werde durch den starken LKW-Verkehr auch der Kreisel „Rape“ stark in Mitleidenschaft gezogen, zumal derzeit zusätzlich auch die Baufahrzeuge für das Baugebiet Willenberger Masch die Graftlage und den Kreisel nutzen. Der Gewerbebetrieb soll die Bundesstraße nutzen, zumal hierfür durch den Inhaber extra ein Wendehammer angelegt wurde. Mehrere Bürger brachten ergänzende Hinweise und Anregungen zur Frage der Erschließung und der Nutzung der Graftlage durch LKW vor. Es wurde vorgeschlagen, dass die Verwaltung über ein Durchfahrtsverbot für LKWs nachdenken sollte. Die Verwaltung sollte protokollieren, von wem und wann die Schäden an der Straße verursacht wurden. Die Stadt dürfe nicht auf den Kosten sitzen bleiben. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Graftlage seinerzeit nicht hätte zurückgebaut werden dürfen. Jetzt werde der Seitenstreifen kaputtgefahren. Die Stadt sollte sich über die verkehrliche Situation auf der Graftlage Gedanken machen. Neben dem LKW-Verkehr durch das Gewerbe werde die Straße derzeit auch durch das neue Baugebiet „Willenberger Masch“ stark in Mitleidenschaft gezogen. Es wird angeregt, dass der LKW-Verkehr nicht über die Graftlage Richtung Stadt geführt werden sollte, sondern über die Bundesstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewerbetreibende vor seinem Betriebsgelände extra Fahrbahnschwellen zur Verkehrsberuhigung angelegt habe. Dies dürfe nicht dazu führen, dass die LKW's durch die Stadt fahren. Der Inhaber habe extra den Wendehammer zur Bundesstraße angelegt, dieser sollte auch genutzt werden. Es wird der Hinweis gegeben, dass bei der Anlegung der Zufahrten vom Betriebsgelände die wasserdurchlässige Wegedecke berücksichtigt werden sollte.
Beschlussempfehlung	Der Belang wird berücksichtigt und findet auch zukünftig Beachtung. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Durchfahrtsverbote können jedoch im Bauleitplanverfahren nicht festgesetzt werden. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verkehrstechnische Untersuchungen der heutigen Erschließungssituation und der Verkehrsverteilung vorgenommen, deren Ergebnisse in der Begründung dargestellt sind. Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen mit einer verkehrlichen Zunahme auf der Graftlage zu rechnen ist, die jedoch entsprechend der örtlichen Verhältnisse im Regelfall vornehmlich über den südlichen Anschluss an die Bundesstraße auf das überörtliche Straßennetz abfährt. Für dieses Regelfall zeigt die begleitend erstellte schalltechnische Untersuchung auf, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm kommt. Die Ausführungen der Bürger, dass der Verkehrsabfluss in der alltäglichen Praxis häufig abweichend über die Graftlage in Richtung Norden, und damit entlang der dortigen Wohnlagen verläuft, werden zur Kenntnis genommen und auch zukünftig weiter beachtet. Bei der Bewertung des aktuellen Zustandes müssen jedoch auch der derzeit sicherlich überdurchschnittlich intensive Baustellenverkehr im Bereich des Wohngebietes Willenberger Masch, die durch den Abbruch des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses innerhalb des Plangebiets ausgelösten Verkehrsbewegungen sowie der zukünftiger Baustellenverkehr für das Plangebiet des B-Plans Nr. 101 als zeitlich begrenzte Sonderfälle betrachtet werden. Grundsätzlich ist es – wie von der Öffentlichkeit und den direkten Anliegern gewünscht – Ziel der Stadt, dass Schwerlastverkehr über die südlich gelegene Anbindung auf das überörtliche Straßennetz gelangt, um Beeinträchtigungen der Wohnlagen zu minimie-

	ren. Die Erschließung der gewerblichen und gemischten Bauflächen soll über die Graftlage erfolgen. Auf Ebene der Bauleitplanung bestehen keine weiteren Regelungsmöglichkeiten, da hier nur bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß der Festsetzungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches getroffen werden können. Es kann jedoch ggf. unabhängig der Planung geprüft werden, ob verkehrliche Ordnungsmaßnahmen (Durchfahrtsverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen o. ä.) umsetzbar und zielführend sind, um den beschriebenen Problemen entgegenzuwirken. Die Lage und Ausgestaltung der Zufahrten werden unabhängig des Planverfahrens auf Vorhabenebene abgestimmt.
--	--

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (1) BauGB

- Agentur für Arbeit Diepholz
- Polizeiinspektion Diepholz
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Tornow, Diepholz
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Hannover
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg
- Handwerkskammer, Hannover
- Evangelisches Kirchenamt, Sulingen
- Amt f. regionale Landesentwicklung Leine Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- Niedersächsisches Forstamt Nienburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Niedersächsisches Landvolk e. V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- BUND Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz
- NABU Kreisverband Diepholz, Herrn Heinrich Köster
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Westnetz GmbH Netzplanung, DRW-E-OP
- Wintershall Holding GmbH – Erdölwerke
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- DB AB – DB Immobilien
- Stadt Vechta
- Stadt Lohne
- Klinik Diepholz
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Post AG, NL BRIEF
- Oberfinanzdirektion Hannover
- Vodafone D2 GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“ Verbandsvorsteher Herr Gerd Lampe
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

Verfahren: § 4 (1) BauGB

• Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	26.09.2019
• Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover	09.10.2019
• Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	09.10.2019
• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	19.09.2019
• Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 12	08.10.2019
• Telefónica Germany	02.10.2019
• Gascade Gastransport GmbH – Abteilung GNT	19.09.2019
• Nowega GmbH	02.10.2019
im Auftrag der Erdgas Münster GmbH	02.10.2019
• Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover	13.09.2019
• Samtgemeinde Barnstorf	17.09.2019
• Samtgemeinde Rehden	16.09.2019
• Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	17.09.2019
• E. On Ruhgas AG/ PLEdoc GmbH	23.09.2019
• Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost	19.10.2019
• Zentral Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen	16.10.2019

Kenntnisnahme.

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (1) BauGB

1	Landkreis Diepholz – FD Bauordnung u. Städtebau, 14.10.2019	4
2	Industrie- und Handelskammer Hannover, Hannover, 24.09.2019	9
3	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.09.2019	9
4	NLWKN, Sulingen, 14.10.2019	11
5	EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst, Delmenhorst, 27.09.2019	12
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 17.09.2019	13
7	Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 16.09.2019	13
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 23.09.2019	14
9	Ericsson GmbH, Düsseldorf, 25.09.2019	14
10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 30.09.2019	15

1 Landkreis Diepholz – FD Bauordnung u. Städtebau, 14.10.2019

Eingabe 1 – Landkreis	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB Gegenüber diesem Bauleitplanverfahren bestehen keine grundsätzlichen naturschutz-behördlichen Bedenken. Es ist jedoch aufgefallen, dass im Bereich des geplanten Grünsaumes, am östlichen und westlichen Plangebietsrand, zum Teil schon Gehölze vorhanden sind. Diese sind in der Planung zur berücksichtigen.
Beschlussempfehlung	Die östlich und westlich des Plangebiets gelegenen Gehölze liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs und sind daher nicht in der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen. Ihr Schutz ist hinreichend gesichert. Die Gehölze am östlichen und westlichen Plangebietsrand befinden sich vollständig in den angrenzenden Parzellen der Graftlage bzw. des angrenzenden Grabens. Sie liegen nicht innerhalb des Plangebiets und werden darum auch nicht durch das Planvorhaben

	beeinträchtigt. Bei der Herstellung von Zufahrten sind die Strukturen ggf. individuell zu berücksichtigen. Da es sich um öffentliche Flächen handelt, kann jederzeit sichergestellt werden, dass es nicht zu erheblichen Eingriffen kommt oder ggf. artenschutzrechtliche Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die innerhalb des Plangebiets liegenden Hecken (randliche Eingrünung des bislang durch den Bebauungsplan Nr. 89 gesicherten Planbereichs) sind in der Ausgleichsrechnung berücksichtigt.
Eingabe 2 – Landkreis	Weiterhin ist die Kompensationsplanung zu überarbeiten. Konkrete Aufwertungsmaßnahmen sind zu entwickeln, zu bilanzieren und im Plan darzustellen. Eine alleinige Extensivierung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen wird von der UNB nicht als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt. Die Extensivierung von Ackerflächen, ohne die Schaffung dauerhafter, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen in Form von Gehölzen, Tümpeln etc. reicht zur Kompensation eines Eingriffs nicht aus.
Beschlussempfehlung	Die festgesetzte Kompensationsmaßnahme ist naturschutzfachlich geeignet, um den durch die Planung ausgelösten Eingriff auszugleichen. Weitere Maßnahmen auf der Fläche sind nicht erforderlich. Im Kapitel 3.7 – Belange des Umweltschutzes / Vermeidung, Minimierung, Ausgleich/Ersatz wird folgender Passus sinngemäß ergänzt: <i>„[...] Auf der rund einen Kilometer vom Plangebiet entfernten, heutigen Ackerfläche sollen Maßnahmen der Grünlandextensivierung (Entwicklungsziel: Mesophiles Grünland) umgesetzt werden. Per textlicher Festsetzung werden genaue Bewirtschaftungsvorgaben getroffen. Mit Schreiben vom 14.10.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Extensivierung von Ackerflächen, ohne die Schaffung dauerhafter, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen in Form von Gehölzen, Tümpeln etc. zur Kompensation eines Eingriffs nicht ausreicht. Er fordert daher die Entwicklung weiterer Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der im Teilgeltungsbereich B vorgesehenen Ausgleichsfläche.</i> <i>Die Stadt Diepholz hält die Umsetzung der beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen weder für erforderlich, noch für fachlich geboten. Ausgeglichen werden soll ein planerischer Eingriff in eine Ackerfläche, die ansonsten keine wertgebenden Strukturen wie Tümpel oder Gehölze aufweist. § 15 (2) BNatSchG führt zu Ausgleich und Ersatz aus, dass eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind; ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind.</i> <i>Plangebiet und Ausgleichsfläche liegen in räumlicher Nähe (rd. 1 km) zueinander. Mit der Extensivierung von Grünlandflächen werden Lebensräume für die Arten geschaffen, die ggf. durch die Überplanung der Ackerfläche beeinträchtigt werden können. Mit der getroffenen Festsetzung ist konkret bestimmt, welche Maßnahmen hierfür umzusetzen und welche Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuhalten sind. Die durch die Planung beeinträchtigten Funktionen für insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden werden durch die Aufwertung der heutigen Ackerfläche in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Auch bilanziell ist nachgewiesen, dass die vorgesehene Flächennutzung einschließlich detaillierter Bewirtschaftungsvorgaben ausreichend ist, um den Eingriff auszugleichen.</i> <i>Mit der Aufnahme der Ausgleichsfläche in den Teilgeltungsbereich B und die textliche Festsetzung der umzusetzenden Bewirtschaftungsmaßnahmen sind die Anforderungen an die rechtliche Absicherung der Maßnahmen gemäß § 15 (4) BNatSchG sichergestellt. Ebenso trägt die gewählte Kompensationsmaßnahme zum sparsamen Umgang mit</i>

Fläche bei, da bei einem geregelten Nebeneinander von landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Nutzungen die Vorgaben der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange besondere Berücksichtigung finden (§ 15 (3) BNatSchG). Hierzu wird fortführend auf die Ausführungen und Abwägungen in Kapitel 3.8 verwiesen.

Eine vertiefende Beschreibung der auf der Kompensationsfläche vorgesehenen Maßnahmen findet im Umweltbericht statt. Über eine textliche Festsetzung wird der Teilgeltungsbereich B dem Planvorhaben als Ausgleichsfläche zugewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das infolge der Planung entstehende Wertdefizit so vollständig ausgeglichen werden kann.“

Im Kapitel 3.8 – Belange der Landwirtschaft wird folgender Passus sinngemäß ergänzt: „Kompensationsfläche – Teilgeltungsbereich B – Mit Schreiben vom 14.10.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Extensivierung von Ackerflächen, ohne die Schaffung dauerhafter, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen in Form von Gehölzen, Tümpeln etc. zur Kompensation eines Eingriffs nicht ausreicht. Er fordert daher die Entwicklung weiterer Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der im Teilgeltungsbereich B vorgesehenen Ausgleichsfläche.

Die Stadt Diepholz folgt der Einschätzung des Landkreises nicht. Neben den naturschutzfachlichen Gründen (siehe Kapitel 3.7) stehen dieser Vorgabe auch die Belange der Landwirtschaft entgegen. Es ist planerisches Ziel der Stadt, die Ausgleichsmaßnahme für das Planvorhaben in einer Weise zu schaffen, die ein Nebeneinander von naturschutzfachlichen Wertigkeiten und Entwicklungszielen und landwirtschaftlicher Nutzbarkeit ermöglicht. Die Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen, die an die traditionellen Bewirtschaftungsformen der Landwirtschaft angelehnt sind, ist dabei eine auch in der Vergangenheit regelmäßig angewandte Maßnahme („Vertragsnaturschutz“).

Eine Festsetzung von Gehölzen, Tümpeln oder anderen Strukturen innerhalb der Ausgleichsfläche würde zu einer deutlichen Minderung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit führen. Um die Landwirtschaft hier nicht weiter einzuschränken, sieht die Stadt Diepholz daher von weiteren strukturbildenden Maßnahmen innerhalb der Fläche ab. Damit entspricht sie auch den Forderungen des § 15 (3) BNatSchG. Dieser führt aus, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß den Ausführungen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum RROP des Landkreises Diepholz kommt allen landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet eine aggregierte wirtschaftliche Flächenbedeutung unter Berücksichtigung der potentiellen ackerbaulichen Ertragskraft von 4/7 Punkten zu, so dass auch für die gewählte Fläche eine entsprechend hohe landwirtschaftliche Bedeutung angenommen werden muss.

In § 15 (3) Satz 2 BNatSchG wird ausdrücklich ausgeführt, dass vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Dieser Anforderung kann mit den festgesetzten Bewirtschaftungsvorgaben vollumfänglich entsprochen werden. Die Belange der Landwirtschaft und des sparsamen Flächenumgangs werden in Hinblick auf die festgesetzte Ausgleichsfläche und -maßnahme berücksichtigt. Von weiteren Festsetzungen, etwa zur Schaffung zusätzlicher Gehölze oder Tümpel, wird daher abgesehen.“

Eingabe 3 – Landkreis	Zudem ist bei Flächenansaaten zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden.
Beschlussempfehlung	Die Vorgabe zur Verwendung von Regiosaatgut wird in die textliche Festsetzung § 7 aufgenommen. Die textliche Festsetzung § 7 wird sinngemäß um folgenden Unterpunkt ergänzt: „Für alle Flächenneuansaaten und -nachsaaen ist zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden.“
Eingabe 4 – Landkreis	Zudem wird darauf hingewiesen, dass die benannten Maßnahmen zum Artenschutz zwingend umzusetzen und Hinweise zur Beachtung der §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 BNatSchG in den B-Plan aufzunehmen sind.
Beschlussempfehlung	Der Umweltbericht wird ergänzt und die Maßnahmen zum Artenschutz in der Umsetzungsphase berücksichtigt. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Im Umweltbericht – Schutzgut Tiere, Artenschutz – wird folgender Passus sinngemäß ergänzt: „Durch die Planung dürfen die Verbotstatbestände (Tötungsverbot - § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Störungsverbot - § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Zerstörungsverbot - § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht berührt werden. Bei Umsetzung der Planung können insbesondere bau- und betriebsbedingt Lärmimmissionen und temporäre Störungen auftreten, die geeignet sein können, Verbotstatbestände zu erfüllen. Auch ggf. erforderliche Schnitt- und Beseitigungsmaßnahmen an den vorhandenen Heckenstrukturen oder Abbruchmaßnahmen von Gebäuden können sich hier negativ auswirken. Mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Entfernung von Gehölzen außerhalb sensibler Brutzeiträume, Vergrämuungsmaßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen, Prüfung von Gebäuden vor Abbruchmaßnahmen u. ä.) lassen sich die Verbotstatbestände jedoch vermeiden. <u>Der § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Verbot von Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September) ist bei allen Maßnahmen zu beachten.</u>“ In die Begründung wird zur Klarstellung folgender Passus sinngemäß ergänzt: „Mit Schreiben vom 14.10.2019 weist der Landkreis Diepholz, Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die im Umweltbericht benannten Maßnahmen zum Artenschutz zwingend umzusetzen sind. Die §§ 39 (5) Nr. 2 und 44 BNatSchG sind zu beachten.“
Eingabe 5 – Landkreis	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UAB/UBB Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (09/2019) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien). Im Plangebiet befindet sich allerdings im Teilgeltungsbereich A entgegen den Aussagen auf den Seiten 26 und 38 der Begründung (Kapitel 3.8, Unterkapitel „Altlasten“ sowie Kapitel 6, Unterkapitel „Hinweise“ - Altlasten) eine Verdachtsfläche. Hierbei handelt es sich aufgrund der gewerblichen Nutzung um einen Teil der Verdachtsfläche Nr. 251.012.5.000.0215. Als Anlage ist ein Auszug aus meiner Datenbank zu der genannten Fläche beigefügt (sogenannter „EVA-Kurzbericht“). Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für diese Verdachtsfläche die konkrete Verdachtssituation betr. möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt. Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.

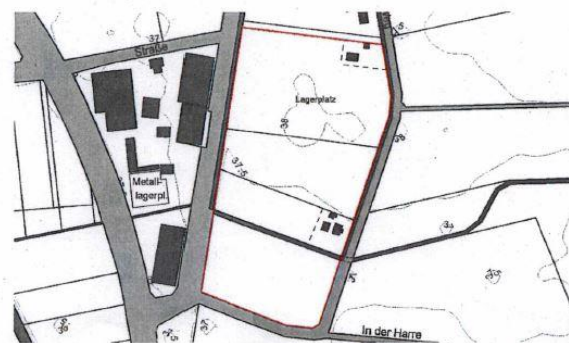
EVA Kurzbericht

30. Sep. 19

Seite 1

Standortnummer: 251.012.5.000.0215
Standortbezeichnung: Lagerplatz
Gemeinde: Stadt Diepholz
Ortsteil: Diepholz Stadt
Straße/ Hausnummer: Graftlage
Anzahl Teilflächen: 1
Gesamtfläche in m²: 42719
Anzahl Betriebe: 1
höchste Altlastenrelevanzkl.: 1
Ersterfassung: 21.02.2013
letzte Änderung: 12.11.2013

Lageplan:



Gemarkung:
Flurstückskennzeichen:
Fläche (m²):

Betriebsname: Lagerplatz Fa. Albert Berg
Betriebsbeginn/-ende: 1977
Branchentyp (BaWü): Lagerei
Branchengruppe (NACE):
Altlastenrelevanzklasse: 1

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen zum Altlastenverdacht werden in die Begründung und als nachrichtlicher Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Folgender Passus wird sinngemäß in den Ausführungen ergänzt: „Mit Schreiben vom 14.10.2019 teilt der Landkreis Diepholz, Untere Abfallbehörde/Untere Bodenschutzbehörde mit, dass sich im Plangebiet (Teilgeltungsbereich A) innerhalb des Flurstücks 68 (Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 89) eine Altlasten-Verdachtsfläche befindet. Hierbei handelt es sich aufgrund der gewerblichen Nutzung um einen Teil der Verdachtsfläche Nr. 251.012.5.000.0215.“

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für diese Verdachtsfläche die konkrete Verdachtssituation betreffend möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.

Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.“

Im Plan wird folgender Hinweis nachrichtlich aufgenommen: „Aufgrund gewerblicher Nutzungen ist innerhalb des Flurstücks 68 (Änderungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 89) bei der Unteren Abfallbehörde / Unteren Bodenbehörde des Landkreises Diepholz die Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 251.012.5.000.0215 gelistet. Bei

	<i>Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf den Grundstücken der Verdachtsflächen ist ggf. eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.“</i>
Eingabe 6 – Landkreis	FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB Die wasserwirtschaftlichen Belange hinsichtlich der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sind zwischen der UWB und dem vom Vorhabenträger beauftragten Ing.-Büro in den vergangenen Monaten im Rahmen der Ausarbeitung der Antragsplanung für das Erlaubnisverfahren nach § 8, 10 WHG bzgl. der grundsätzlichen Inhalte abgestimmt worden. Die wasserwirtschaftliche Planung zur Regelung der Oberflächenentwässerung der geplanten Gewerbe- und Mischgebietsflächen ist mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 8, 10 WHG bei der UWB am 10.10.2019 eingegangen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird hier unter dem Az: 66.31.03-2 Vg. 7418 geführt. Die in den Unterlagen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung enthaltenen Zeichnungen zu den geplanten Oberflächenentwässerungsanlagen entsprechen denen des eingereichten Wasserrechtsantrags Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der UWB gegenüber den Inhalten des B-Plan Nr. 101 keine Bedenken. Ggf. noch offene Detailfragen zur Oberflächenentwässerung können im Zuge des laufenden Erlaubnisverfahrens geklärt werden.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Das fortgeschriebene Oberflächenentwässerungskonzept wird entsprechend des benannten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens in der Begründung ergänzt. Die Belange der Wasserwirtschaft werden damit im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Oberflächenwassers kann sichergestellt werden.

2 Industrie- und Handelskammer Hannover, Hannover, 24.09.2019

Eingabe	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planungen (Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen östlich Graftlage/südlich Alte Poststraße) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Hinblick auf die Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes und im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsinhalte. Darüber hinaus werden von uns die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, weitere einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen in Diepholz zu vermeiden.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

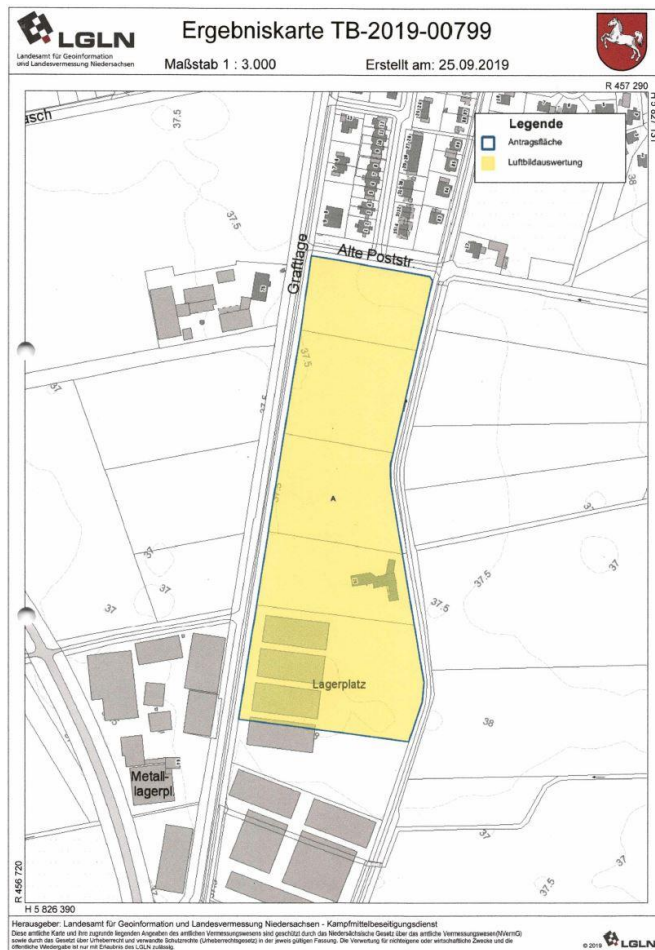
3 LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.09.2019

Eingabe	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
---------	---

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.



Beschlussempfehlung

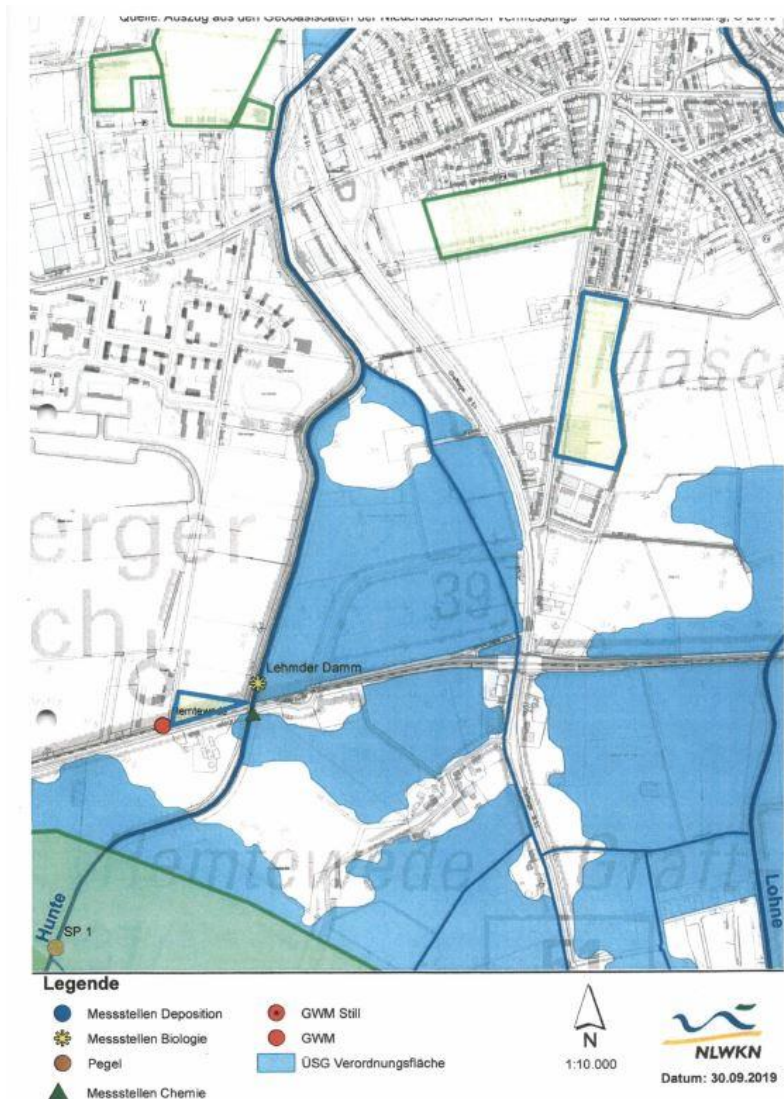
Eine Luftbildauswertung für das Plangebiet liegt vor. Es besteht im Zuge des Bauleitplanverfahrens kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Stadt hat bereits eine Luftbildauswertung der Fläche vornehmen lassen. Mit Schreiben vom 23.05.2018 teilte das LGLN mit, dass keine Hinweise auf eine Bombardierung des Plangebiets vorliegen. Der überplante Bereich des B-Plans Nr. 89 wurde nicht überprüft, da mit dem bestehenden Planungsrecht und der hier bereits realisierten Bebauung die Belange hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Diese Ausführungen sind bereits in der Begründung dargestellt. Ein allgemeiner Hinweis für den Fall von trotzdem auftretenden Kampfmittelfunden ist in den Planunterlagen enthalten. Die Belange sind hinreichend berücksichtigt.

4 NLWKN, Sulingen, 14.10.2019

Eingabe

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches A sind keine Messstellen des NLWKN vorhanden. Im Teilgeltungsbereich B hat der NLWKN Messstellen. Ihre Lage ist der beiliegenden Karte zu entnehmen. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes Rücksicht zu nehmen.



Sollten die Kompensationsmaßnahmen zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, wäre nach RdErl. Des MU 13.10.2009 -23-62018- Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis - der GLD zu beteiligen. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme als GLD.

Allgemeine Hinweise:

Bei allen Planungen mit Gewässerbezug sind grundsätzlich die Belange der EU-WRRL zu berücksichtigen. Eine positive ökologische Entwicklung sollte hierbei im Fokus stehen.

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird.

Gemäß § 47 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

	1. Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; 2. Alles signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; 3. Ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.
Beschlussempfehlung	Die Ausführungen zu den Messstellen des NLWKN werden in die Begründung übernommen. Eine Beeinträchtigung der Messstelle kann in Folge der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Folgender Passus wird sinngemäß in die Begründung übernommen: „<i>Belange der Wasserwirtschaft – Mit Schreiben vom 14.10.2019 teilt das NLWKN mit, dass im Teilgeltungsbereich B bzw. unmittelbar daran angrenzend eine Grundwassermessstelle liegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstelle beeinträchtigen oder gefährden können. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen muss ausgeschlossen sein. Gemäß § 31 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes Rücksicht zu nehmen.</i> <i>Bei allen Planungen mit Gewässerbezug sind grundsätzlich die Belange der EU-WRRL zu berücksichtigen. Eine positive ökologische Entwicklung sollte hierbei im Fokus stehen.</i> <i>Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird.</i> <i>Gemäß § 47 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass</i> 1. <i>Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,</i> 2. <i>Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;</i> 3. <i>Ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.</i> <i>Im Teilgeltungsbereich B sollen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Es ist beabsichtigt, die bislang hier stattfindende intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung (zuletzt Maisacker) durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung zu ersetzen. Hier werden detaillierte Vorgaben darüber getroffen, in welchem Umfang eine Bewirtschaftung zulässig ist. Dabei werden u. a. auch zur zulässigen Düngung der Fläche Vorgaben getroffen. Mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme werden keine negativen Veränderungen des Grundwassers vorbereitet. Durch die Begrenzung der zulässigen Düngung und den Ausschluss von chemischen Pflanzenschutzmitteln können sich ggf. sogar Verbesserungen für das Grundwasser einstellen. Die Anforderungen des NLWKN in Bezug auf die nahegelegene Grundwassermessstelle werden somit berücksichtigt.“</i>

5 EWE Netz GmbH Netzregion Cuxhaven/ Delmenhorst, Delmenhorst, 27.09.2019

Eingabe	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
---------	--

	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung. Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 17.09.2019

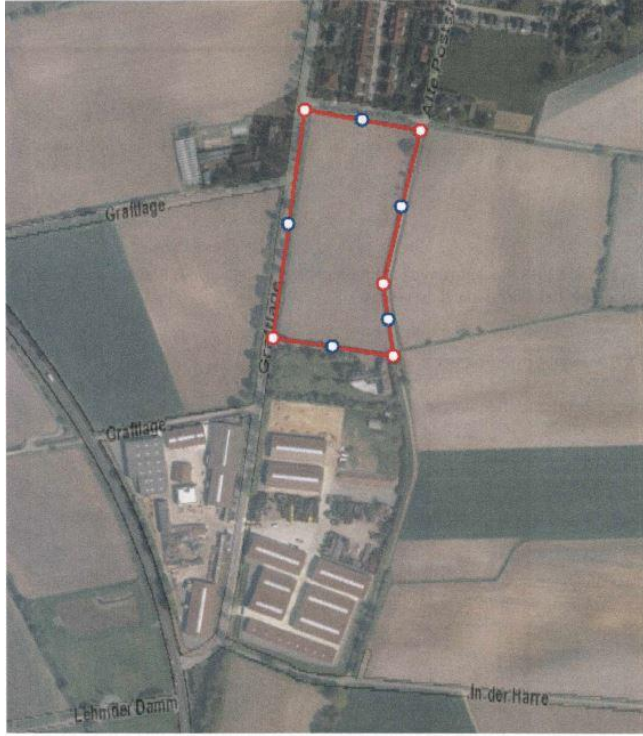
Eingabe	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Wie bereits ihrer Begründung und textlichen Erläuterungen zu entnehmen ist, befinden sich die Geltungsbereiche im Bauschutzbereich nach § 12 (3) 2a Luftverkehrsgesetz in etwa 800 m und in etwa 1700 m Entfernung zum Flughafenbezugspunkt im Einflugbereich. Die Höhenfestsetzung der Firsthöhe von 8,30 m über Grund als Höchstmaß auch von untergeordneten Gebäudeteilen wie z.B. Schornsteinen, Lüftungsanlagen etc. wird, wie in den textl. Festsetzungen bereits angegeben, entsprochen. Hinweise auf Kräne und Emissionen sind bereits unter Punkt 3.10 in den Erläuterungen von ihnen aufgenommen worden.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

7 Unterhaltungsverband Hunte, Rehden, 16.09.2019

Eingabe	1. Die Ausführung der geplanten Ableitungen im Bereich des Gewässerrandstreifens zum Gewässer III. Ordnung Graben „DH153a“ hat so zu erfolgen, dass eine Befahrung mit 18 Tonnen Radgeräten schadlos möglich ist. 2. Die neuen Verrohrungen einschließlich der Unterhaltungspflicht im Bereich des Gewässers III. Ordnung Graben „DH 153a“ verbleibt dabei im Eigentum des Antragstellers. 3. Sämtliche Einträge in das Gewässer III. Ordnung sind sofort zu beseitigen. 4. Alle Böschungen am Gewässer III. Ordnung sind anzusäen und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten. 5. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer III. Ordnung Graben „DH 153a“ 6. Keine Bebauung bzw. Einfriedigung und keine Bepflanzung im Bereich des Gewässerrandstreifens.
---------	---

	7. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband Hunte Nr. 71 anzuzeigen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung bzw. im Zuge der üblichen Unterhaltung der Gewässer berücksichtigt. Der benannte Graben liegt außerhalb des Plangebiets und dient zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Aus dem im Norden des Plangebiets gelegenen Regenrückhaltebecken erfolgt dafür eine gedrosselte Einleitung. Im Zuge der Herstellung der Oberflächenentwässerung wird der Zustand des Grabens überprüft und sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Ableitung möglich ist. Die Hinweise finden, wie an allen Gewässern des Unterhaltungsverbandes, im üblichen Unterhaltungsbetrieb Berücksichtigung.

8 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 23.09.2019

Eingabe	Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet. Gegenüber den Planungen bestehen somit keinerlei Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. 
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Der benannte Träger wurde ebenfalls beteiligt.

9 Ericsson GmbH, Düsseldorf, 25.09.2019

Eingabe	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.
---------	--

	Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme. Der benannte Träger wurde ebenfalls beteiligt.

10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 30.09.2019

Eingabe	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die unabhängig von der Bauleitplanung erfolgende Ausbauplanung. Sie werden ggf. bei der Umsetzung konkreter Baumaßnahmen berücksichtigt. Sofern erforderlich, wird die Stadt rechtzeitig die Abstimmung mit den Versorgungsträgern suchen.

E) Eigene Änderungen / Ergänzungen

Politik	Keine.
Verwaltung	Es wurden bei den Stadtwerken EVB Huntetal GmbH weitere Erkundigungen zur örtlich verfügbaren Löschwassermengen eingeholt, die in der Begründung ergänzt werden.
Planer	Die Ausführungen zum zwischenzeitig fortgeschriebenen Oberflächenentwässerungskonzept werden in der Begründung ergänzt und ein Hinweis auf die erteilte wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises aufgenommen. Inhaltliche Anpassungen ergeben sich daraus nicht.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben der Auslegung

Planzeichnung des B-Plans Nr. 101	- Es wird ein nachrichtlicher Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche im überplanten Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 89 in die Planzeichnung aufgenommen. - Die textliche Festsetzung § 7 wird um einen Hinweis auf Regiosaatgut ergänzt.
Begründung des B-Plans Nr. 101	Die Begründung wird zu folgenden Themen ergänzt: - Die Abwägung zur Kompensationsfläche wird hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft ergänzt. - Die Ausführungen der Unteren Abfallbehörde zu einer Altlastenverdachtsfläche im überplanten Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 89 werden in die Begründung übernommen. - Es wird ein Hinweis auf eine dem Teilgeltungsbereich B nahegelegene Grundwassermessstelle des NLWKN in die Begründung aufgenommen. - Fortschreibung der Oberflächenentwässerungsplanung; Löschwasserversorgung. - Ergänzung eines Hinweises zu den §§ 39 (5) Nr. 29 und 44 BNatSchG.
Umweltbericht	Es wird ein Verweis auf den § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Schnittzeiten von Gehölzen) im Umweltbericht ergänzt.
Fazit	Die Planunterlagen können mit den vorgenommenen Änderungen in die formelle Auslegung nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB gegeben werden.